

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Das Wochenblatt für Wilsdruff erscheint wöchentlich dreimal und zwar Montags, Mittwochs und Freitag abends 6 Uhr für den folgenden Tag. — Bezugspreis bei Zahlarbeit monatlich 10 Pf., vierteljährlich 2,60 Mk., bei Sendung von weiteren Landesgabenstellen monatlich 10 Pf., vierteljährlich 2,50 Mk., durch unsere Korrespondenten monatlich 10 Pf., vierteljährlich 2,10 Mk. — Im Falle höherer Gewinne — Kriege oder sonstiger ungewöhnlicher Situationen der Verhältnisse, des Eisenpreises oder der Beförderungsverhältnisse — hat der Bezugsnehmer die Möglichkeit der Aufhebung oder Aufhebung der Zusendung der Zeitung. — Jeder Leser hat das Recht, in den abgeräumten Stellen seiner Zeitung, falls die Zeitung versendet, in bestimmter Weise oder nicht entfernt — Einzugspreis der Nummer 10 Pf. — Anzeigen-Belegblätter bleiben unberücksichtigt. — Fernsprecher Amt Wilsdruff Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Wilsdruff.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großsch. Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Miltiz, Roßsch. Mohorn, Munsig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsberg bei Wilsdruff, Roßsch. Rothschönberg mit Berner, Sachsberg, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Weistroppe, Wildberg, Zöllmen.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 81.

Sonnabend den 14. Juli 1917.

76. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

an sämtliche staatlichen Kassenstellen über die Einwechslung von Silber- und Nickelmünzen gegen Kassenscheine;

vom 19. Juni 1917.

Zur Befreiung der durch die Aufspeicherung von Silber- und Nickelmünzen hervorgerufenen Not an kleinen Zahlungsmitteln wird seitens der Reichsfinanzverwaltung ermächtigt, die gesamten Silber- und Nickelmünzen außer Verkehr zu setzen und das so gewonnene Metall zur Prägung neuer Münzen zu benutzen. Zur Durchführung dieser Absicht würde die Reichsfinanzverwaltung darauf zukommen, zunächst neue Münzen zu prägen, die an Stelle der einzuziehenden bisherigen Münzen in Verkehr zu bringen wären, und alsdann die zurzeit geltenden Münzen mit verhältnismäßig kurzer Frist außer Kurs zu setzen und zwar dergestalt, daß sie nicht wieder Geltung erlangen würden.

Am alle diejenigen, die trotz der fortgesetzten Warnungen noch heute größere Bestände von Silber- und Nickelmünzen in ihrem Besitz haben, vor Schaden zu bewahren, werden die Staatskassen angewiesen, schon jetzt vom Publikation Silber- und Nickelgeld auch in größeren Summen zum Austausch gegen Scheine anzunehmen.

Soweit der bestehende Mangel an kleinem Wechselgeld es erfordert, können einweisen die Münzen wieder in den Verkehr gegeben werden, bis durch Neuprägung der Bedarf gedeckt sein wird.

Diese Bekanntmachung ist in sämtlichen Amtsblättern abzugeben.

1917 allg. Verf. N.

Sämtliche Zivilministerien.

Auf Grund von § 1 Absatz 1 der Bundesratsverordnung über Schilfrohr vom 6. Juni 1917 Reichsgesetzblatt S. 476 wird den Bezirksverbänden der Amtshauptmannschaften Großenhain, Pirna, Dresden-Neustadt, Bautzen und Leipzig die Befugnis verliehen, das in ihrem Bezirk wachsende Schilfrohr in grünem Zustand zu Futterzwecken abzurufen. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf Schilfrohr, das der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigten selbst zu diesem Zwecke erntet.

Die Amtshauptmannschaften haben dem bisherigen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 2.

Jeder Besitzer eines Grundstücks im Bezirk der fünf Amtshauptmannschaften ist verpflichtet, der Amtshauptmannschaft oder der von ihr beauftragten Person das Betreten und Befahren seines Grundstücks zu gestatten, soweit dies zur Feststellung des Vorhandenseins oder zur zweckentsprechenden Ueberutung von Schilfrohr erforderlich ist. Auf Verlangen der Amtshauptmannschaft hat er zu diesem Zwecke auch geeignete Plätze zur Trocknung des Schilfrohrs gegen eine von der Amtshauptmannschaft zu gewöhnliche angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Kähnen und ähnlichen Wasserfahrzeugen verpflichtet, diese zur Ueberutung des Schilfrohrs gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 1 und 2 ergeben, entscheidet endgültig die Kreisamtsverwaltung Dresden.

Dresden, am 10. Juli 1917.

1079 a II B II.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Vom 16. bis 28. Juli 1917 sollen im hiesigen Stadtbezirke die Schornsteine gereinigt werden.

Wilsdruff, am 15. Juli 1917.

Der Stadtrat.

Die Ernte-Prot.-Zuschlagsmarken für Selbstversorger werden von Montag den 16. d. M. ab im Nahrungsmittelamte ausgegeben.

Wilsdruff, am 15. Juli 1917.

Der Stadtrat.

Der Verkauf der auf Bezugsschein Nr. 25 angemeldeten Warm erfolgt am 14. und 16. Juli. Es werden abgegeben je 75 Gramm Auslandsmarmelade für 30 Pfennig und je 100 Gramm Rubeln für 11 bez. 15 Pfennig.

Wilsdruff, am 15. Juli 1917.

Der Lebensmittelvorsteher.

Erfolgreiches Vorgehendendeutscher Sturmtrupps

Die Rolle des Bundesrats.

Bavens Ministerpräsident Graf Hertling ist nach Berlin gefahren; und während er unterwegs war, hat sein amtliches Organ, die Bayerische Staatszeitung, längere handelsrechtliche Ausführungen gebracht, in denen man eine Art politische Reiferprogramm des Grafen nicht mit Unrecht erblicken wird. Diese Ausführungen rücken eine handelsrechtliche Einrichtung des Deutschen Reiches in den Vordergrund der Betrachtung, die in ihrem stillen Wirken wenig die öffentliche Aufmerksamkeit findet und doch die wichtigste Institution des Deutschen Reiches ist: den Bundesrat.

Wir wissen ja alle, daß das Deutsche Reich nicht, wie etwa Preußen, eine einheitliche Monarchie, sondern ein Bundesstaat ist. Nur was das zu belegen hat, wird gern vergessen. Tatsächlich liegen die Dinge so, daß bei der Gründung des Norddeutschen Bundes nach dem Kriege von 1866 die zu diesem Bunde zusammengetretenen Staaten ihre bisherigen Souveränitätsrechte nicht etwa aufgaben, sondern nur insoweit einschränkten, als sie einmal dem „Präsidium“, wie es damals genannt wurde, eine ganz bestimmte Reihe von ihnen übertragen, den Rest aber nur gemeinschaftlich, und zwar nach Mehrheitsbeschlüssen ihrer im Bundesrat versammelten Vertreter, auszuüben sich entschlossen. Als sich 1871 durch den Zutritt der Südstaaten (Baverns, Württembergs, Badens und der Südhälfte von Hessen) der Norddeutsche Bund in das Deutsche Reich und „das Präsidium“ in den Deutschen Kaiser umwandelte — „Ein Majestät können doch nicht ewig ein Zentrum bleiben“, hat damals Bismarck zum alten König Wilhelm gesagt —, da hat er an diesen rechtlichen Verhältnissen nichts geändert. Und es ist bekannt, daß König Wilhelm damals der Annahme des Kaisertitels vor allem deshalb widerstrebte, weil er ihm gegenüber dem nicht sehr umfangreichen Ausmaß von Rechten, die dem Deutschen Kaiser als solchem zukommen, eigentlich etwas zu vollständig schien.

Der Deutsche Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bundesrat und Reichstag einzuberufen, zu verlagern und zu schließen; und er ernennt und entläßt den Reichskanzler und die Reichsbeamten, damit ist der Kreis der übertragenen wesentlichen Befugnisse umschlossen. Wie

man sieht, ist der Kaiser als solcher kein ganzes der Reichsregierung — auf sie übt er nur mittelbar als König von Preußen durch Ausübung der 17 preussischen Bundesratsstimmen Einfluß; die Reichsregierung legt er nur in Kraft durch seine Unterschrift, und zwar in der Form, in der sie durch gemeinsame Mehrheitsbeschlüsse von Bundesrat und Reichstag zustande gekommen sind.

Auf dem Wege der Gesetzgebung aber kommt auch eine Verfassungsänderung zustande: Man sieht, daß hier der Bundesrat, die Versammlung der Bevollmächtigten der einzelnen Bundesstaaten, völlig maßgebend ist. Will eine hinreichende Anzahl von ihnen eine Verfassungsänderung nicht zulassen, so ist eine solche unmöglich; und man könnte sich theoretisch den Fall denken, daß Kaiser und Reichstag auf lebhafteste eine Verfassungsänderung wünschen und vertreten, ohne daß sie Gesetz werden könnte, weil 14 Stimmen außerpreussischer Bundesstaaten gegen sie sind. Denn schon gegen 14 Bundesratsstimmen kann nach ausdrücklicher Bestimmung eine Verfassungsänderung nicht zustande kommen, so daß also beispielsweise der Widerspruch von Bayern, Württemberg und Sachsen zu ihrer Verhinderung genügt.

Eine Änderung der Verfassung nun wäre mit der Einführung des parlamentarischen Systems im Deutschen Reich gegeben — d. h. also mit Einführung eines Systems, bei dem die leitenden Reichsbeamten der Mehrheit des Reichstages genehm sein müßten und nur so lange im Amte bleiben könnten, als ihre Politik dieser Mehrheit zusagte. Denn während jetzt die Bundesstaaten durch ihre Bevollmächtigten zum Bundesrat beschließen, was im Deutschen Reich Gesetz wird, welche Steuern und Zölle erhoben, welche Ausgaben gemacht werden — würde das parlamentarische System ihnen diese Rechtsnotwendigerweise, wenn nicht gänzlich nehmen, so doch auf das äußerste einschränken. Und hiermit erst würde den Bundesstaaten das Selbstbestimmungsrecht, das ihnen Bismarcks Politik und die Verfassung des Deutschen Reiches gewahrt haben, endgültig verlorengehen.

Eine Parlamentarisierung des Deutschen Reiches, wie sie jetzt angestrebt wird, bedeutete somit nicht nur eine Verfassungsänderung, sondern auch eine Rechtsveränderung auf Kosten der Einzelstaaten. Es ist deshalb erklärlich, daß in den Einzelstaaten zum Teil hartnäckigen Bedenken gegen die Reise ins Land des Parlamentarismus aufstauen.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 12. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Der Angriff der Marine-Infanterie am 10. 7. stellt einen schönen Erfolg dar; der Feind hat Gegenangriffe nicht ausführen vermocht. — Die Kampfaktivität der Artillerie war gestern in Flandern vor allem südöstlich von Dorn an der Artois-Front bei Lens und Bullecourt gesteigert — Mehrere Erkundungsunternehmen wurden von uns erfolgreich durchgeführt. — Bei Roncho führten Stoßtrupps eines holländischen Regiments unter wirkungsvoller Mithilfe von Flammenwerfern eine Reihe englischer Gräben, aus denen eine größere Zahl von Gefangenen zurückgebracht wurde.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz. In der West-Ebanpagne und auf dem linken Maas-Ufer entwickelten sich im Laufe des Tages heftige Feuerkämpfe.

Heeresgruppe Herzog Albrecht. Nichts Besondere.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. Wieder war bei Riga, Smorgan und Baranowitschi die Feueraktivität lebhaft, auch bei Luck und auf dem ostgalizischen Kampffelde schwall sie zeitweilig zu erheblicher Stärke an. An der Südkara wurden russische Jagdtrupps, am Stochod südöstlich von Rowel feindliche Teilabteilungen zurückgewiesen. — Zwischen Dnjestr und Karpaten führten die Russen mit gemischten Abteilungen gegen die Linnica-Stellung vor; bei Kaluszj erreichen Bortrupps das Ufer des Russes.

Macedonische Front. Nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Die Kriegsziele der Mehrheit.

Die Nationalzeitung will in der Lage sein, Angaben über die bevorstehende Kriegsziel-Erklärung der Mehrheitspartei im Reichstag zu geben.

Es wird darin Bezug genommen auf die Stellungnahme, die der Reichstag am 4. August 1914 zum Ausdruck